

Beurlaubung wegen Auslandsaufenthalt

Checkliste

- Der Antrag auf Beurlaubung sollte schriftlich gestellt und möglichst mindestens 3 Monate vor dem Aufenthalt gestellt werden.
- Für die Genehmigung des Antrags werden die Leistungs- und Verhaltensnoten beachtet.
- Nach Genehmigung muss eine Bestätigung der Auslandsschule mit genauer Angabe des Zeitraums noch vor dem Antritt nachgereicht werden.
- Es kommt nur ein regulärer Schulbesuch im Ausland in Frage. Reine Sprachschulen sind nicht möglich.

Ganzjährige Aufenthalte:

- Bei einjährigem Auslandsaufenthalt wird nur eine Gebühr erhoben (Bearbeitung + Sicherung des Schulplatzes in der Zukunft).
- Bei einjährigem Aufenthalt kann die Klasse in Deutschland nur Übersprungen werden, wenn es von den Leistungen vertretbar ist.
- Sollte der Schüler vor Schuljahresende zurückkehren, muss er den Unterricht besuchen!
- Ein Auslandsjahr in der Jahrgangsstufe ist nur mit Wiederholen der Jahrgangsstufe möglich.

Halbjahresaufenthalte

- Da der Platz in der Klasse häufig nicht für ein Halbjahr vergeben werden kann, müssen Sie damit rechnen, dass die Gebühr für das gesamte Schuljahr berechnet wird.
- Auslandsaufenthalt im 1. Halbjahr:** Der Schüler besucht im 2. Halbjahr die Klassenstufe, muss teilweise Inhalte des 1. Halbjahres nachholen und wird nach einer Übergangsphase wieder regulär bewertet und erhält von der Schule ein Endjahreszeugnis. Die Noten / Bewertungen aus dem Ausland spielen dabei keine Rolle.
- Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr:** Der Schüler bekommt in diesem Jahr **kein Versetzungszeugnis** und wird **ohne Versetzung** in die nächsthöhere Klasse gestuft.

Voraussetzung: Die Noten zur Halbjahresinfo müssen eine zukünftige Versetzung erwarten lassen.

Besonderheit: Sollte der Schüler beispielsweise im 2. Halbjahr der Klasse 10 ins Ausland gehen und anschließend seine Schullaufbahn beenden, hat er **keinen Realschulabschluss**.

Kürzere Aufenthalte (1-5 Monate):

- Bei kürzeren Aufenthalten wird je nach Zeitpunkt und Dauer entschieden, inwiefern Leistungsnachweise erforderlich sind.
- Die Schulgebühren werden in jedem Fall in Rechnung gestellt: